

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich: Mark. Durch die Post ins Haus: Mark.

Nr. 82

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Dienstag, den 9. April 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18 R. H. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 123 und 1917 S. 2537), ferner — auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Seiden-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingekerkelung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Beschäftigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

wand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstfaserigen Spinnstoffen oder deren Mischung bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung**) entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfeilen, Reifen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswohlfahrts-A. G. in Berlin und der Kriegshabern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kg. so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind***).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswohlfahrts-A. G. und an die Kriegshabern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswohlfahrts-A. G., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, oder an die Kriegshabern A. G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis

*) Stoffwatter, Reifewatter und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilwaren auch das Aufkochen oder Umhängen zu verstehen.

***) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswohlfahrts-A. G. und Kriegshabern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zweck des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswohlfahrts-A. G. oder der Kriegshabern A. G. ausgestellten Veräußerungserlaubnis;
- b) sofern sie von einer See- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt.*).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 Kg. (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 Kg., so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldechein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldecheinen (§ 9) an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der zu diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldecheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldecheine sind bei der Vordruckerwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucker-Nr. 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Melde-

*) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordrucker-Nr. 2015 c, unter Angabe der Vordrucker-Nr. 2015 c, anzufordern.

Freiwillige vor!

Erkundung! Das Vaterland läutet Sturm: „Kriegsanleihe zeichnen!“ Wer will zurückbleiben?? — Darum alle Mann

heißt es noch einmal vor Kriegsende. Nicht in den Kugeln, nicht in den Granathagel! Nicht zum kühnen Handreich, nicht zu todesmutiger

an die Zahlfront!

schon darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderungen in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs-G. d. e. n. A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erteilten Verankerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung sowie die Kosten der Verladung und Verjüngung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wägendeden sind nach den Preisen des Deklarations der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Deden des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapazitäten sind bis zu 1,20 M für 1 Kg., für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M für 1 Kg., für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Band-eisenverschmürung bis zu 0,20 M für 1 Kg. vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandtes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6-10) sind an das Weichwollmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Preis (M. d. S.)
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1	Original bunt Woll-Weinridtes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein	200
2	Original bunt Woll-Weinridtes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3	Original weiß Woll-Weinridtes, fein u. halbflein	425
4	Original weiß Woll-Weinridtes, grob (m. Mohär)	350
4a	Original weiße Wollwaite, frei von Rohhaar	425
5	Original bunt wollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6	Original weiß und naturfarbig wollene Zephyrs und Trikots	480
7	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8	Original bunt Halbwoll-Weinridtes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben, außer weiß	50
9	Original weiß Halbwoll-Weinridtes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10	Original bunt halbwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephyrs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Sammettrikots	175
12	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13	Neue weiße Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14	Neue normalfarbige Zephyr- u. Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15	Neue bunte Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Goller-) Wolltrikotabfälle	625
16	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephyrtrikotabfälle	375
20	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21	Neue helle halbwollene Zephyrtrikotabfälle	200
21a	Neue bunte halbwollene Zephyrtrikotabfälle	175
22	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Bogogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25	Neue buntfarbige Sammet-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26	Neue weiße halbwollene Sammet- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19-27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben, außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten, außer weiß	250
32	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.		
39	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40	Tibet- und Weichwollmäntel	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben, ohne weiß	100
42	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Preis (M. d. S.)
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- u. Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- u. Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Dedern-, Fries- und Filzlumpen.		
47	Alte bunte wollene Dedern- und Frieslumpen, alle Farben, außer weiß	60
48	Alte weiße wollene Dedern- und Frieslumpen	250
49	Hartw. und Moire (Grobwolle und reinwollene u. Kosamenten, letztere frei von Holz- u. anderen Bestandteilen)	100
50	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53	Alte Filzhüte	12
53a	Alte Filz- und Tuchlappen	6
54	Sonstige alte wollene Dedern-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Dedern-, Fries- und Filzlumpen.		
55	Neue bunte wollene Dedern- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56	Neue weiße wollene Dedern- und Friesabschnitte	400
57	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabschnitte, alle Farben, außer weiß	45
58	Neue feine weiße wollene Filzabschnitte (auch Klavierfilz)	175
59	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabschnitte, alle Farben, außer weiß	32
60	Neue bunte Futterfilzabschnitte	30
61	Neue weiße Futterfilzabschnitte	70
62	Neue bunte grobe Filzabschnitte (Sohlen- usw. und technische Filzabschnitte), alle Farben außer weiß	20
63	Neue weiße grobe Filzabschnitte (Sohlen- usw. und technische Filzabschnitte)	45
64	Neue Filzschalen-Filzabschnitte (Haarfilz)	35
65	Sonstige neue wollene Dedern-, Fries- und Filzabschnitte, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Dedern- und Frieslumpen.		
66	Alte bunte halbwollene Dedern- und Frieslumpen	40
67	Alte weiße halbwollene Dedern- und Frieslumpen	100
68	Sonstige alte halbwollene Dedern- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue halbwollene Dedern- und Friesabschnitte.		
69	Neue bunte halbwollene Dedern- und Friesabschnitte	60
70	Neue weiße halbwollene Dedern- und Friesabschnitte	200
71	Sonstige neue halbwollene Dedern- und Friesabschnitte, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbar-Abfälle)	—
E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72b	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72c	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73	Alte angestrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte	40
74	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	200
76	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150

*) Geringere Sorten entsprechend billiger für diejenigen Klassen für welche keine Preisbestimmung angegeben ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder die Kriegs-G. d. e. n. A. G. oder die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg
84	Neu schwarz Damentuch u. Flanel (Streichgarn)	140
85	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flauch	120
85b	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch-Erzeugnisse (Kriegsware)	90
86	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—

H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

87	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92	Militärtuchnähte	30
93	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind.	—

b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.

94	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100	Sonstige neue wollene Militärtuchabfälle, soweit solche unter 94—99 nicht aufgeführt sind	—

J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.

101	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
101	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel a. w. und Flauch, weiche Ware	30
101	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, a. h. Kammgarn und Flauch, harte u. stark baumwollhaltige Ware	34
102	Alte Ziviltuchnähte	20
103	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue Halbwolltuchlumpen.

105	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
107	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabfälle (Vigognetuch)	100
108	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—

K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.

109	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zannella-Halbwolllumpen, alle Farben, außer weiß	55
110	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zannella-Halbwolllumpen	120
111	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113	Alte getrennte Halbwoll-Noiré und Posamenten letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen	40
114	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—

b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.

115	Neue bunte Alpaka-, Laster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zannella-Abchnitte	75
116	Neue weiße Alpaka-Abchnitte	150
117	Neue schwarze Alpaka-Abchnitte	85
118	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabchnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—

L.

119	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—
-----	--	---

Preisstafel 2
(Meldestein 4B)

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmirallappen	25
122b	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	—
122c	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzug —	20
125	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	10

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg
126	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	21
127	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128	Alte Englischleder (Hosengeng) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b	Alte Englischleder	18
129	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	60
132	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	45
133	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	5
134	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	45
135	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136	Baumwollwatte (alte)	90
137	Sonstige alte baumwollene gestricke und gebäfelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a	Kragen und Manschetten	40
138b	Battröcke, Battdeden und Battpfüde	35

N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.

139	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stiderei-Stoffen	100
139a	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abchnitte	80
139b	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stiderei-Stoff-Abchnitte	65
140	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- u. Stiderei-Stoff-Abchnitte enthaltend (auch Verbandstoffabchnitte)	75
141	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
148	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152a	Neue feldgraue Röperabfälle	60
152b	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	40
153	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	25
154	Neue weiße Mull- und Steifgaze	50
155	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	—
156	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f	Neue bunte Nord-Abfälle (Manchester)	24
156h	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24

O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Tricotagen).

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg	Original- bes kg (St. G. H. 4B)
157	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß u. creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortricot	160	—
158	Neue Imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	160	—
159	Neue sortierte Imitat-Tricotabfälle bunt (roze, grau, braun usw.)	150	120
160	Neue Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle, normalfarbig	160	—
161	Neue Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle, in hellen Farben sort. (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162	Neue sortierte Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163	Neue Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg	Original- bes kg (St. G. H. 4B)
167	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168	Neue sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169	Neue sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in hellen Farben	110	—
171	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in dunklen Farben	80	—
172	Neue sortierte baumwollene Ringeltricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176	Neue grobe Tricotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177	Neue angeschauhte baumwollene Tricotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178	Neue geknäufte Tricotabfälle (Knoten- und Knopstricot) beste Sorte*)	80	70
179	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-Sammel- u. Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181	Neuer Tricotstreng und Rehricht, beste Sorte*)	50	40
182	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Tricotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, weiß und creme (Pläsch)	160	—
184	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, weiß Atlas	40	—
186	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, (Pläsch), didgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, gemischtfarbig (Pläsch)	80	—
188	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, bunfarbig	55	—
189	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191	Sonstige baumwollene Handschuhtricotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

Preisstafel 3
(Meldestein 4C)

Klasse	Bezeichnung	Wienig bes kg
P. Puzlappen.		
192	Puzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a	Puzlappen aus Federzug	30
193	Puzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a	Puzlappen aus grau Kattun (122)	35
194	Puzlappen, alte weiße leinene	90
195	Puzlappen, alte halbweiße leinene	24
196	Puzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—

Q. Alte und neue leinene Lumpen.

197	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199	Alte graue leinene Lumpen	48
200	Alte graue leinene Lumpen II	28
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	90
204	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdress)	85
205	Neu grau Leinen, fein	60
206	Neu Futterleinen	50
207	Neu blau Leinen	50
208	Neu Segelleinen	65
209	Neu bunt Leinen	50
210	Sonstige neue Leinenabchnitte	—
210b	Neue feldgraue Leinendressabfälle	60
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—

R. Ramie-Abchnitte.

212	Ramie-Gebebeabfälle, neue	45
213	Ramie-Tricotabfälle, neue	120
S. Alte u. leinene und fuchseidene Lumpen.		
214	Alte feidene, fuchseidene und halbfeidene Lumpen	50

* Bezogene Sorten entsprechend 4 B. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Werkstoff-Kontrollkommission oder die Kriegs-Werkstoff-Kontrollkommission durch die von der Kriegs-Werkstoff-Kontrollkommission des Reichs-Werkstoff-Kontrollministeriums eingesetzten Bewertungskommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Stückzahl oder kg
215	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabsätze	200
217	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Tricotabsätze	100
218	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
T. Tawwerk usw.		
219	Alte und neue Tawwerkabsätze, Seiler, Stride aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabsätze, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) [für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet]	225
220	Alte und neue Tawwerkabsätze, Seiler, Stride aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabsätze, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Absätze von ungezeigten Manilatauen)	60
221	Alte und neue Hanfbündelabsätze, sortiert u. unsortiert, beste Sorte*)	65
222	Alte Arten alte Rebe, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungezeigte leinene Rebe)	25
223	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelschüre usw., beste Sorte*)	75
224	Sonstiges Tawwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a	Alte und neue Tawwerkabsätze aus Kokos	45
224b	Alte Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c	Alte Textiltreibriemenabsätze	—
U. Alte und neue Zutelumpen.		
225	Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226	Alte Zutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10 000 kg	—
227	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	14
228	Neue weiche helle Zuteabschnitte	24
229	Neue appretierte Zute- und Steifleinabschnitte	32
230	Neue Halbjuteabschnitte	16
231	Alte Baumwollballen (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232	Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b	Alte Zementlumpen	6
232c	Alte kleinstückige Kapuzchen-Emballage	25
232g	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: losfreies Mammalturpaduch, leichte Ware)	120
232i	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
V. Verschiedenes.		
233	Dunkel Rattun zur Pappfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Rattunlumpen (St. 125a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233b	Schrenz für Reißweide geeignet (weiche Ware)	19
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235	Federstücke	20
W.		
236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b	Alte Teppiche	17
X.		
237	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Verkauf durch die Kriegs-Werkstoff-Verwaltung oder die Kriegs-Werkstoff-Verwaltung durch die von der Kriegs-Werkstoff-Verwaltung eingesetzten Lampenbewertungs-Kommissionen.

Zur 8. Kriegsanleihe.

Willst du immer weiter schmecken
Sich, das Gute liegt so nah,
Denn nur das Glück ergreifen
Denn das Glück ist immer da.

Coste.

Bekanntmachungen.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 11. April 1918

vormittags 9 Uhr anfangend, werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Distrikt Aspich 108a.

9 Rm. Eichenheit- und Knüppelholz,
317 Rm. Buchenheit- und Knüppelholz,
109 Rm. Reiserknüppel,
2 Rm. Eichenkürschholz.

Zusammenkunft um 8 1/2 Uhr an der Grenbach.

Oberlahnstein, den 8. April 1918.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 12. April d. Js.

werden nachfolgende Hölzer öffentlich versteigert:

a Vormittags 10 Uhr

Distrikt „Grubenweg“ 80

5 Eichenstämme mit zusammen 5,93 Rm. Inhalt,
121 Raum. Eichenheit- und Knüppelholz,
17 „ Buchen- und Hainbuchenheit- und
Knüppelholz (knorrig und Anbruch),
Reiserknüppel,
102 „
2030 Stück Eichen- und Buchenwellen.

b Nachmittags 1 1/2 Uhr

Distrikt „Försterwieschen“ 43a

71 Raum. Eichenheit- und Knüppelholz,
99 „ Buchen- und Hainbuchenheit- und
Knüppelholz (knorrig und Anbruch),
Reiserknüppel,
71 „
3660 Stück Buchenwellen.

Zusammenkunft am Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 4. April 1918.

Der Magistrat.

Auf die Bekanntmachung im Lahnsteiner Tageblatt vom 4. April Nr. 78 betr. Anzeige und Meldepflicht über die diesjährige Anbau- und Ernteflächenenerhebung wird aufmerksam gemacht.

Nach § 1 muß jeder der Land verpachtet hat, binnen 14 Tagen den Namen des Pächters und die Größe des Grundstückes angeben.

Nach § 2 muß jeder Inhaber eines landwirtschaftl. Betriebes angeben, welche Fläche er bebaut.

Es empfiehlt sich diese Angaben so zeitig zu machen, daß Vorfälle getroffen werden kann, daß kein Feld unbebaut bleibt, und evtl. rechtzeitig noch Abhilfe geschaffen werden kann, sei es durch Bereitstellung in Saatgut, Arbeitskräften oder dergl.

Meldungen werden im Rathause Zimmer 11 jeden Vormittag angenommen.

Oberlahnstein, den 4. April 1918

Der Magistrat.

Nachdem der Fluchtlinienplan über die Straße längs der Bahn zwischen der Brückenstraße und dem Alexander-tunnel in der Zeit vom 13. Februar bis 13. März ds. Js. ordnungsmäßig offengelegen hat, ohne daß Einwendungen gegen denselben erhoben worden sind, ist dieser Fluchtlinienplan förmlich festgestellt worden und liegt im Stadtbauamt zur Einsicht für die Beteiligten offen.

Oberlahnstein, den 30. März 1918.

Der Magistrat.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Länge- und Flüssigkeitsmaße, Maßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 Kilogramm Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nach Eichung vorgelegt werden.

Für den hiesigen Gemeindebezirk findet die Nach Eichung vom 10. April bis 13. April und vom 15. April bis 19. April d. Js. von 8—12 Uhr Vormittags im Saale des Gastwirts Wilhelm Mondorf hier, Emserstr. 64, statt. Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in der vorgenannten Zeit im Nach Eichungslokal gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt im Nach Eichungslokal. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren. Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Nach Eichungsstelle vorlegt, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß seine Meßgeräte bei dem Rgl. Eichamt in Wiesbaden zur Nach Eichung vorlegen bzw. anmelden, wodurch größere Kosten entstehen.

Nach beendeter Nach Eichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen.

Eingulieferte sind im gereinigtem Zustande Dezimal- und andere Wagen, Gewichte, Metermaße, Kluppmäße, Maß- und sonstige Flüssigkeitsmaße, Öl- und Petroleumgläser. Letztere sowie schwer transportable Wagen können gegen eine Zulagsgebühr von 1 M auch am Standort geeicht werden. Da alle Gegenstände in 2-jähriger Folge mit entsprechendem Jahreszeichen versehen werden und nach beendeten Nach Eichungstagen daraufhin revidiert werden, sind die Gegenstände unbedingt vollständig vorzulegen.

Niederlahnstein, den 26. März 1918.

Die Polizeiverwaltung: Kob.

Todes- + Anzeige.

Es lag in dem Ratsschlusse des Herrn über Leben und Tod gestern Abend 10 Uhr meinen innigstgeliebten Gatten, unsern lieben Onkel und Schwager

Herrn Friedrich Hoffmann

Tagelöhner,

Ehegatte von Elisabeth geb. Habig, nach kurzer schwerer Krankheit, infolge Lungenentzündung, im Alter von 65 Jahren und einer 38-jährigen glücklichen Ehe von dieser Welt abzurufen. Es bitten um stille Teilnahme

Die tieftrauernde Gattin und Angehörige.

Oberlahnstein, den 8. April 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 10. April, nachmittags 3 Uhr von Hintermurgasse 18 aus statt.

Su forderst viel o Vaterland!



Die Todesstunde schlug so früh.
Doch Gott der Herr bestimmte sie.
Den Heldentod fürs Vaterland
Starb unser Sohn in Feindesland.
Gestorben ist sein junges Blut,
Für uns zu früh er war so gut.

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die tieferschütternde Nachricht, daß am 26. März unser ältester, heißgeliebter hoffnungsvoller Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Neffe der

Musketier

Wilhelm Maxeiner

im jugendlichen Alter von 19 Jahren den Helden- todt im Westen erlitt. Seit 16. November 1916 im Heere, war es ihm trotz größter Sehnsucht nicht vergönnt, auch nur einmal ins Elternhaus zurück-zufahren.

Die trauernden Angehörigen:

Familie Karl Maxeiner.

Oberlahnstein, den 9. April 1918.

Dankagung.

Für die so liebevolle Hilfe und Besuche wäh- rend der Krankheit, die zahlreiche Beteiligung und die Kranzspenden bei der Beerdigung unserer nun in Gott ruhenden lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwägerin und Tante

Frau Magdalena Köhmichel

sagen wir hiermit Allen und insbesondere Herrn Pfarrer Menke für die trostreichen Worte am Grabe unsern herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein, den 8. April 1918.

Volksbank Oberlahnstein.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Zur Beschlußfassung über die Umänderung der Firma in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung und dem-entsprechende Abänderung der Statuten, laden wir hiermit unsere verehrten Mitglieder zu einer zweiten

Generalversammlung

auf Mittwoch, den 10. April ds. Js., abends 8 1/2 Uhr, im „Hotel Weiland“ zu recht zahlreicher Beteiligung ein.

Oberlahnstein, den 30. März 1918.

Der Aufsichtsrat der Volksbank Oberlahnstein.

G. G. u. S.

W. Weiland, Vorsitzender.

Gemüsepflanzen.

Wir haben abzugeben:

Tomatenpflanzen, orig. holländische frühe und glattrück- tige Sorten, kräftige Sämlinge zum Verstopfen und starke Pflanzen mit Topfballen.

Salat- und Kohlrabipflanzen

Auf alle übrigen Gemüsepflanzen: Mörschl, Birsing, Blumenkohl, Lauch, Sellerie, Gurken und Frühkartoffel- steklingspflanzen sowie auch auf Dickwurz- und wid- tohrabipflanzen nehmen wir Bestellungen entgegen und er- ledigen diese nach der Reihe des Eingangs.

Kreis-Gemüsebaubetrieb Kastratten.

Ein und Verkaufsstelle für Obst und Gemü e. Fernsprecher Amt Kastratten Nr. 64 und Nr. 5

Sormulare für Personal-Auswe.

ausgestellt als Vorkauf für den Aufenthalt im Reichs- gebiete hält auf Lager

Buchdruckerei Franz Schickel.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Nach einem Bescheid der Landwirtschaftskammer kann in absehbarer Zeit auf militärische Unterstützung bei der Feldbestellung durch Vermittlung von Kauf- oder Leihpferden leider nicht gerechnet werden. Die Bestellung der Acker muß daher überall da, wo es an Gespannen oder auch an Arbeitskräften fehlt, im Wege der Nachbarnhilfe durchgeführt werden. Ein jeder ist gesetzlich verpflichtet, hierbei nach besten Kräften auszuweichen. Für die Durchführung in den einzelnen Gemeinden sind die Bürgermeister mit den Wirtschaftsausschüssen verantwortlich, die mir bei etwaigen Schwierigkeiten in der Durchführung ihrer Anordnungen berichten wollen.

St. Goarshausen, den 8. April 1918.

Der L. Landrat.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet im der Probst vom Stein-Schule zu Oberlahnstein am
Donnerstag, den 11. April 1918,
nachmittags von 4½ Uhr ab

statt, wo der leitende Arzt den Müttern unentgeltlichen Rat in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder erteilen wird.

St. Goarshausen, den 4. April 1918.

Der Vorsitzende des Kreisgesundheitsrates.

Dr. Wolff, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Das Kassenlokal der Königlich Kreisasse zu St. Goarshausen ist für den persönlichen Verkehr geöffnet an den Werktagen während der Sommermonate von 8—1 Uhr und während der Wintermonate von 8½—1 Uhr vor- mittags.

Nur an folgenden Tagen ist das Kassenlokal geschlossen:
a) am 24. jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem diesem vorher- gehenden Tage,
b) an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats.

St. Goarshausen, den 10. März 1918.

Königliche Kreisasse.

Brechtlich.

Der deutsche Tagesbericht.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
8. April, vormittags:

Weklicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfeldfront zu beiden Seiten der Somme blieb die Gefechtsintensität auf Artilleriekämpfe beschränkt. Teilangriffe der Engländer im Walde von Hangard und der Franzosen bei Grivesnes scheiterten unter schweren Verlusten.

Auf dem Südufer der Duse zwangen unsere Erfolge vom 6. April den Feind, noch in der Nacht vom 6. zum 7. April, seine Stellungen zwischen Bichancourt und Barisis zu räumen. Gestern führten wir unseren Angriff fort u. warfen den Feind nach der Einnahme von Pierremonde u. Folembray auf das Westufer der Ailette zurück. Von Bichancourt an der Duse entlang zurückgehende feindliche Kolonnen wurden vom Nordufer des Flusses von unserem Maschinengewehrfeuer flankierend gefaßt und wurden unter schweren Verlusten zusammengeschossen. Die am Ostrand des Waldes von Coucy und über Barisis vortro- chenden Truppen erklärten den Vergleß nordöstlich von

Folembray und drangen bis Verneuil vor. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen hat sich auf mehr als 2000 erhöht. Vor Verdun am Abend ausbrechender Feuerkampf.

Rittmeister Freiherr v. Richthofen errang seinen 77. und 78. Leutnant Bentzhoß seinen 23. Lustjag.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Oesterreich-ungarischer Tagesbericht

W.B. Wien, 8. April. Amtlich wird verlautbart: An der Südwestfront nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabs.

Tagesbericht des Admiralkabes.

(Amtlich.) Berlin, 7. April. Ubootserfolge im Sperrgebiet um England: 18 000 Bruttoregistertonnen. Unter den Schiffen befand sich der englische bewaffnete, stark gesicherte Dampfer „Bodara“ (6570 BRT.), der einen Pferde-transport nach Frankreich an Bord hatte, ferner ein durch zwei Zerstörer gesicherter, ebenfalls bewaffneter Tankdampfer. Beide Schiffe wurden im östlichen Teil des Ärmelkanals versenkt.

Der Chef des Admiralkabes der Marine.

Keine Kanzlerrede.

Berlin, 8. April. Entgegen verschiedenen Blätter- meldungen können wir mitteilen, daß der Reichskanzler im Reichstage nicht reden wird. Er steht auf dem Stand- punkte, daß diese Zeit die Zeit der Tat und nicht der Worte sei.

Helferlich im Großen Hauptquartier.

Berlin, 8. April. Der frühere Vizkanzler Dr. Helfferich wird sich, nach dem Berl. T. A., heute in das Große Hauptquartier begeben.

Gzernins Friedensführer.

Berlin, 8. April. Die Gerüchte, nach denen die Friedensgespräche zwischen den Vertretern des Gra- fen Czernin u. dem Vertreter Clemenceaus in der Schweiz ohne Kenntnis der deutschen Regierung geführt wurden, sind wie die Deutsche Tagesztg. hört, gänzlich unbegrün- det. Oesterreich-Ungarn habe uns von der Einleitung der Verhandlungen benachrichtigt und über den Verlauf in 'o- naltstet Weise stets auf dem Laufenden gehalten.

11 Millionen Tote der Entente.

Genf, 8. April. Das Berner Tagebl. meldet, daß der Gesamtverlust der Entente, einschließlich Rumäniens, Serbiens und Italiens, von Kriegsbeginn an Toten allein 11 Millionen betrage. Der englische Verlust an Toten be- trägt 1 Million, der französische 2 Millionen, der russische 6 Millionen.

Russische Kriegsschiffe in die Luft gesprengt.

Nach Pariser Meldungen aus Petersburg wurden meh- rere in Hangö (Südfinland) überwinterte Kriegsschiffe, darunter 4 Unterseeboote, auf Befehl ihrer Kommandan- ten in die Luft gesprengt, damit sie nicht in deutsche Hände fielen.

Japanische Hilfe in Europa undurchführbar.

Bern, 6. April. Der „Matin“ meldet aus Newyork: Eine hochstehende japanische Persönlichkeit in Washington erklärte, Japan verweigere jede Teilnahme am Kriege in Europa. Ein derartiger Plan sei infolge der großen Ent- fernung vollkommen undurchführbar.

Eine neue Brandrede Wilsons.

Washington, 6. April. Bei der Feier des ersten Jahrestages des Eintritts der Vereinigten Staaten in den Krieg und der Gröfzung des Werbefeldzuges für die dritte Freiheitsanleihe hielt Präsident Wilson in Baltimore am 6. April eine große Rede. Wilson sagte:

in Eichenhagen schön zu tun, sondern ich könnte hochmütig über ihn hinweggehen wie du und dürfte mich dem Manne schenken, den ich liebe.“

Die Baronin nahm eine leidende Miene an und be- tuppelte sich mit dem Taschentuch die Stirn.

„Laß uns nicht weiter von diesen abscheulichen Dingen reden, Kind“, sagte sie in tragendem Ton. „Meine Migräne melde sich schon wieder wie immer, wenn ich eine große seelische Erregung durchzumachen habe. Ich hoffe ja auch noch immer, daß es dir gar nicht Ernst ist mit dem, was du da redest. Noch bist du jung und hübsch genug, um auf bessere Chancen zu warten.“

„Aber wenn ich warten will, bis meine Jugend und meine Schönheit dahin sind, ist es zu spät! Im übrigen hast du ganz recht, Mama! Es ist überflüssig, daß wir uns schon heute über Dinge zanken, die noch ganz und gar im Schoße der Zukunft liegen. Ich beabsichtige vor- läufig weiter gar nichts, als mir diesen jählernen Herrn Böhberg für den Notfall zu sichern. Es wird mir eine ge- wisse Beruhigung gewähren, wenn ich weiß, daß es mich schließlich nur noch ein Wort kostet, um Schloßherrin von Eichenhagen zu werden. Daß ich mich bei der Unbe- rechnbarkeit aller irdischen Dinge zu gewissen Vorsichts- maßregeln veranlaßt sehe, kannst du mir doch wahrhaftig nicht verübeln.“

Während Mutter und Tochter diese offenerzige Unter- haltung führten, saß derjenige, mit dessen Persönlichkeit sie sich so liebevoll beschäftigten, auf seinem Lieblings- plätzchen am Fenster des Rauszimmers, starrte unverwandt nach dem leeren Balkon und den eisenumrankten Fenstern hinüber und spann sich dabei in eine zauberhafte phä- nomenale Welt ein. Noch war er nicht so vermessend, seine Wünsche und Hoffnungen bis zu dem Besitz eines so über- irdisch schönen und gütigen Wesens wie Helga von Haller- irdisch schenken, — noch genügte ihm die Glückseligkeit des Bewußtseins, in ihrer Nähe atmen zu dürfen, und der berausende Gedanke, sie bald wiederzusehen. Daß er sie liebte, glühend, leidenschaftlich, überhöflich liebte, war ihm freilich bereits vollständig klar geworden. Es war seine erste große Liebe, und es würde, dessen war

Dies ist der Jahrestag unserer Annahme der Heraus- forderung Deutschlands für unser Recht, frei zu leben, frei zu sein und für die heiligen Rechte der großen Männer der ganzen Welt zu kämpfen.

Zum Schluß der langen Rede heißt es:

Was sollen wir heute tun? Was mich betrifft, so bin ich bereit, selbst jetzt über einen gerechten und ehrlichen Frieden zu sprechen, und zwar zu jeder Zeit, wo dies aus- drücklich gewünscht wird, über einen Frieden, bei dem die Stärke und Schwäche gleich gut abgemessen, und als ich solche Friedensvorschläge machte, kam die Antwort der deutschen Befehlshaber aus Rußland und ich kann die Be- deutung der Antwort nicht mißverstehen. Ich nehme die Herausforderung an und weiß, daß Ihr sie annehmt. Deutschland hat noch einmal gesagt, daß die Macht allein entscheiden soll, ob ein gerechter Friede unter den Menschen herrschen und ob das Recht, wie Amerika es aussagt, die Geschichte der Menschheit entscheiden soll, oder die Ober- herrschaft, wie Deutschland sie aussagt. Wir können des- halb nur eine Antwort geben, und die ist: „Gewalt, Gewalt bis zum äußersten, Gewalt ohne Maß und Grenzen, tri- umphierende Gewalt, die die Gesetze der Welt wieder in ihre Rechte einsetzt und jede selbstische Oberherrschaft in den Staub schleudert.“

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 9. April.

(1) Kriegshilfskasse. Die Sammlung zu der für die Stadt Oberlahnstein zu gründenden Kriegshilfskasse hat bis jetzt den Betrag von 104 045,14 M. ergeben, wovon auf die Darlehnskasse 75 755 M., auf die Unterstützungs- kasse 28 290,14 M. entfallen. Es haben u. a. gezeichnet die Firmen Georg Lohde 25 000 M., Schröder u. Stadel- mann sowie Victoriabrunnen je 5000 M., Baube, Godel u. Cie 3300 M., Krupp'sche Bergverwaltung 2000 M., Ger- mann Kriens, Edgar Herz und Admiral Mische je 1500 M., Emil Bär 1300 M., Pfr. M., Apotheker Jerusalem, Zrl. Ida Lessing, Gerbstoffwerk Fleck je 1000 M., J. Gör- rissen 800 M., G. B. Böhm, W. Frömbgen, Volksbank, Brauerei Jöhr je 500 M., Kaisers Kaffeegeschäft 300 M.

(2) Fürs Vaterland. Am Alter von 19 Jah- ren hat der Musiketier Wilhelm Magerer, Sohn von Herrn Karl Magerer, den Heldentod erlitten.

(3) Künstlervereinigung 1914. Im Hotel Weiland veranstaltet die Künstlervereinigung 1914 Köln am 22. Mai einen Buntten Abend. Den Veranstaltungern geht ein guter Ruf voraus und es ist ein geistreicher Abend zu erwarten. Ein Hinweis im Anzeigenteil wird noch des Näheren über die bevorstehende Konzertveran- staltung unterrichten.

(4) Hinweis. Es ist eine neue Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art am 9. April 1918 in Kraft getreten. In dieser Bekanntmachung sind die verschiedenen Bestim- mungen über die Beschlagnahme, Bestandserhebung und die Höchstpreise bei Lumpen und neuen Stoffabfällen ein- heitlich zusammengefaßt, so daß gleichzeitig die früher er- lassenen Bekanntmachungen aufgehoben worden sind. Im allgemeinen verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Verkehrs mit beschlagnahmten Lumpen und neuen Stoff- abfällen. Im einzelnen enthält die neue Bekanntmach- ung allerdings verschiedene Abweichungen gegen die bis- herigen Anordnungen. Es ist näher bestimmt worden, was unter Lumpen und neuen Stoffabfällen zu verstehen ist. Des weiteren ist die Meldepflicht auf alle beschlagnahmten Gegenstände ausgedehnt worden, deren Vorräte mindestens 100 Kg. betragen Insbesondere sei darauf hin-

er gewiß, auch die einzige seines Lebens bleiben. Daß diese Leidenschaft sich einem für ihn unerreichbaren Gegen- stand zugewendet hatte — einem strahlenden Geiste am fernen Firmament — einer Göttin in ewig unzugänglichen Höhen —, es mochte ein besonderes Mißgeschick sein; aber es war jedenfalls in diesem Augenblick noch nicht so tief in seine Erkenntnis gedrungen, daß er sich darüber unglücklich und niedergeschmettert gefühlt hätte. Seine Liebe war vorerst noch die unwillkürliche Schwärmerei eines idealistisch veranlagten Jünglings. Ueber einen freun- dlichen Blick, über ein befehlendes Lächeln ging sein Be- gehren noch nicht hinaus. Er trug sich nicht mit der Ab- sicht, dem Gegenstand seiner Anbetung den Hof zu machen, er wollte nichts anderes sein als ihr demütiger Sklave, der jeden Stein aus ihrem Wege räumt, und dem es Lohn genug war, wenn er von ferne in an- dächtiger Bewunderung zu ihrer unvergleichlichen Schön- heit aufschauen durfte.

Als man ihm meldete, daß im Speisezimmer das Abendessen aufgetragen sei, erklärte er, daß er nicht zu essen wünsche. Und er blieb auf seinem Plätz, auch als die Dämmerung in abendliche Dunkelheit überging, und als er keine Hoffnung mehr hegen durfte, Helga heute noch zu sehen.

Aber seine Beharrlichkeit sollte einen Lohn empfangen, der fast noch herrlicher war als der, den er ersehnt hatte. Denn plötzlich ertönten durch die abendliche Stille die Klänge eines Flügels, und bald nachher auch der Gesang einer Frauenstimme, deren weiche Lieblichkeit ihm seinen Zweifel hinsichtlich der Person der Sängerin lassen konnte. Zweifelsvoll schaute er der Verliebten fest über die Schulter, wie etwas Schöneres gehört hätte. Eine Seele von wahr- hafter himmlischer Reinheit offenbarte sich ihm in diesen Tönen, und als sie endlich verstummten, da war es ihm, als sei er aus einer wunderbaren Helligkeit in tiefe Dunkelheit zurückgeschleudert worden.

Run wachte er, daß ihn immerdar tiefe, trostlose Nacht umgeben würde, wenn Helga von Hallermunds Lichtgestalt jemals wieder aus seinem Leben entwichen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Erreichtes Ziel.

Roman von E. Waldbrühl.

331

(Nachdruck verboten.)

Der klägliche Ausruf machte auf Fräulein Helga er- sichtlich keinen allzu tiefen Eindruck. Sie machte eine gleich- mütige Bewegung mit den hübschen Schultern und lehnte sich noch beglücklicher in ihren Sessel zurück.

„Du würdest es überleben, Mama — mein Wort darauf! Daß mir mancher andere lieber wäre als Herr Böhberg, ist gewiß. Und ich bin ja auch noch keines- wegs unwiderstehlich entschlossen, ihn zu heiraten. Aber daß mir der Gedanke der Heiratung wert erscheint, darf dich doch nicht wundernehmen. Wie lange soll es denn eigentlich noch in der bisherigen Weise weitergehen? Das Dasein, das wir führen, ist doch eigentlich nichts anderes als ein Hungerleben. Mich schaudert, wenn ich daran denke, welche Entbehrungen wir uns auf unseren sogenannten Vergnügungstreffen auferlegen müssen, nur um nach außen hin den trügerischen Schein der Bornehm- heit zu wahren. Dabei ist noch nicht einmal sicher bin, ob uns das wirklich immer gelingt. Und trotz alledem hat sich bis jetzt niemand aus unserm Stande bereitge- funden, mir seinen Namen zu geben. Wenigstens nie- mand, dessen Vermögensverhältnisse meinen Ansprüchen genügt hätten! Hier aber ist einer, der mir so ziemlich alles gewähren könnte, was ich vom Leben verlange — alles, bis auf den Namen. Und wenn ich schon gezwungen sein soll, Zugeständnisse zu machen, mache ich sie doch am liebsten in diesem Punkte.“

Unsere Vorfahren würden sich in ihren Gräbern umdrehen, wenn sie dich so sprechen hören könnten, Helga! Wenn unsere Vorfahren so empfindlich sind, hätten sie auch zu ihren Lebzeiten dafür Sorge tragen sollen, daß ihre Nachkommen die Mittel zum standesgemäßen Leben behielten. Hätte dein Vetter nicht Hab und Gut leicht- fertig verschleudert, so würde ich heute freilich nicht in die Lage kommen, mit meinem bürgerlichen Nachfolger hier

gewiesen, daß auch alle aus dem Auslande stammenden unter die Verordnung fallenden Lumpen und neuen Stoffabfällen von der Beschlagnahme betroffen sind. Der genaue Wortlaut der neuen Bekanntmachung ist beim Landratsamt St. Goarshausen einzusehen.

Niederlahnstein, den 9. April.

!! Gewerbl. Fortbildungsschule. Der Unterricht an der Fortbildungsschule hat gestern Abend wieder begonnen und zwar ist der Beginn des Unterrichts allabendlich um 6 Uhr.

Braubach, den 9. April.

(!) Zur letzten Ruhe geleitet, wurden von einer großen Trauergemeinde die im hochbetagten Alter von 83 und 85 Jahren gestorbenen Gemeindeangehörigen Johann Philipp Arzbächer und Christian Ott I. Am Sonntag widmete der Schützenkommandant Herr Stadtförster Salzig seinem Senior und Gönner Arzbächer, der der Schützen-Gesellschaft seine Wiege im Distrikt Ruffenstiel als Schießplatz frei zur Verfügung gestellt hatte, einen ehrenvollen Nachruf, während der Quartettverein seinem Sangesfreunden für die im Jahre 1908 gelegentlich des Sangesweitstreites geleisteten Dienste erhebende Grabslieder unter Leitung des Herrn Musikdirektors Stollwerk sang. Herr Bürgermeister Schüring legte am Grabe dem Stadtdiener Herrn Christian Ott einen Kranz nieder und sprach dem Verstorbenen auszeichnende Worte im Namen des Magistrats und der Stadtverordneten. Für den Aufsichtsrat und Vorstand des Vorschauvereins sprach Goldschmidt-Coblenz in berebten Worten und schilderte den Verstorbenen als bewährtes Mitglied. Der Quartettverein sang seinem Vorstandsmitglied „Stumm schläft der Sänger“ u. „Lebe wohl“. Mit Recht widmete Herr Dehan Wagner den beiden Altveranen anerkennende Worte.

(!) Feiern. Gestern mittag gegen 3 Uhr brach in dem Heberleinschen Hause an der Jehntgasse ein Brand aus. In dem Gebäude befanden sich die Stallungen der städtischen Fahrschiffe. In der Nähe arbeitende Leute konnten den Brand noch frühzeitig genug löschen, ehe größerer Schaden entstand. Man vermutet, daß Brandstiftung vorliegt.

!! Arien- und Bieder-Abend. Wie wir aus einer Wiesbadener Zeitung entnehmen, wurde dem königlichen Hofopernsänger Geisse-Winkel, der bekanntlich am Freitag hier singt, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen. Herr Geisse-Winkel hat während des Krieges für Kriegswohlfahrtszwecke etwa 50 000 M. erlunzen. — Karten im Vorverkauf sind zu haben in Braubach: Buchdruckerei Lemb; in Oberlahnstein: Papiergeschäft Ed. Schidel.

(!) Wandschmuck für ein Genesungsheim. Ein in Belgien neu errichtetes Militärgenesungsheim mit 1500 Betten ist an den hiesigen Vaterländischen Frauenverein mit der Bitte heran getreten, durch Schenkung von Bildern mit dazu beizutragen, das große an den Wänden noch kahle Gebäude für die vielen teils noch schwer leidenden Feldgrauen, die in dem Heim Genesung suchen, wohnlich zu machen. Große Kunstwerke werden nicht verlangt, auch keine gerahmten Bilder. Kunstbrude oder dergleichen,

von denen manche Familie aus Zeitschriften uho. noch einiges übrig hat, und gerne für einen solchen guten Zweck zur Verfügung stellt, sind erwünscht und werden von den Vorstandsmitgliedern des Vaterl. Frauenvereins mit Dank entgegen genommen.

(!) Obstbaumpflege. Die Polizei-Verwaltung weist darauf hin, daß die Fangleitern an den Bäumen zu entfernen und zu verbrennen sind. Die Rinde soll an der Anlagestelle gereinigt werden.

St. Goarshausen, den 9. April.

(!) Zum 1. stellvert. Vorsitzenden des Nassauischen Landes-Obst- und Gartenbauvereins wurde Herr Landrat a. D. Geheimrat Berg gewählt.

!! Der Kreistag des Kreises St. Goarshausen genehmigte den Kreishaushaushalt, der in Einnahmen und Ausgaben mit 320 000 Mark abschloß. — Die infolge Ablaufs der Wahlperiode auscheidenden Mitglieder des Kreisausschusses Gewerkschaftsbefugter Hunschede-Caub und Kommerzienrat Schmidt-Niederlahnstein wurden auf 6 Jahre wiedergewählt. — Für die ostpreussischen Landgemeinden des Kreises Stallupönen wurde ein aus der Kreismetallasse zu bestreitender Betrag von 5000 M. Unterstützung bewilligt. Von einer Erhöhung der Kreissteuer wurde mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit trotz in Aussicht stehender erhöhter Ausgaben abgesehen. Für eine dauernde finanzielle Unterstützung des städtischen Gymnasiums in Oberlahnstein aus Kreismitteln soll Sorge getragen, auch eine Förderung des Handwerks im Auge behalten werden. Endlich soll die Nassauische Kleinbahn dringend ersucht werden, im Interesse einer geordneten Milchversorgung, des Kirchenbesuches, sowie im Interesse der zum großen Teil für Anläufe auf den Sonntag angewiesenen Arbeiter und Landwirte des Kreises am Sonntag wenigstens einen Zug von Nassätten in Richtung Diez, St. Goarshausen und Braubach fahren zu lassen.

c. Fachbach, 9. April. Für den hiesigen Standesamtsbezirk in Nievern ist der Beigeordnete Julius Sabel in Nievern zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

g. Weisel, 9. April. Für den hiesigen Standesamtsbezirk ist der Beigeordnete Anton Jakob Rheingans zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

f. Delberg, 9. April. Bei einem hiesigen Landwirt hat ein Schaf innerhalb eines Jahres fünf Lämmer zur Welt gebracht, die alle gesund und kräftig sind.

Aus Nah und Fern.

Elg, 8. April. Durch unvorsichtiges Hantieren eines Burschen mit einem geladenen Revolver ging die Waffe los und traf einen 17jährigen Schlosserlehrling von hinten durch die Brust, so daß er schwerverletzt zusammenbrach.

Ein Atelierfest in Schwabing.

Einen Tag nach dem Beginn der großen Offensive im Westen haben gewisse Kreise Münchens das dringende Bedürfnis gefühlt, ein Atelierfest mit all seinem Drum und

Dran zu feiern. Diese Tatsache hat in dem weitaus überwiegenden Teil der Münchener Bevölkerung starkes Befremden hervorgerufen, so daß sich die Polizeibehörde veranlaßt sah, sich einmal näher mit diesem Fest in Schwabing zu befassen. Als Ergebnis ihrer Ermittlungen stellt sie jetzt in der Öffentlichkeit fest: Das Atelierfest, das mit Recht so unliebsames Aufsehen und allgemeinen Unwillen erregte, fand, wie die Polizeidirektion leider erst nachträglich erfuhr, tatsächlich am letzten Samstag Abend im Atelierbau eines Münchener Architekten von Beltruf statt, und zwar war es ein Maskenball. Gegen die Veranstalter (ein Regisseur, ein Kunstmalerehepaar und ein Schriftsteller) wurde Strafanzeige wegen Abhaltung einer Tanzunterhaltung zu botener Zeit, groben Unfugs und Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln erstattet. Etwa hundertvierzig Personen nahmen an dem „Feste“ teil. Der Polizei sind in den letzten Monaten außer dem „Atelierfest“ und einem Tanzfrühstück an der Fürstenstraße noch fünf kleinere Tanzveranstaltungen und eine größere Tanzunterhaltung in einem Fremdenheim an der Ludwigstraße, in den meisten Fällen nachträglich zur Kenntnis gebracht worden. — Das stellvertretende Generalkommando hat jetzt auf Grund des Kriegszustandsgesetzes Tanzunterhaltungen jeder Art verboten. Zuwiderhandelnde werden mit Geld- beziehungsweise Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr bedroht.

Lezte Meldungen

50 Millionen Kilogramm Weizen erbeutet.

Stockholm, 9. April. Nach russischen Meldungen wurde die Bahnstation Glandaghy in der Ukraine, 70 Werst von Charkow entfernt, von deutschen und ukrainischen Truppen besetzt. In Poltawa erbeuteten die Deutschen 50 Millionen Kilogramm Weizen, die sofort nach Deutschland geschafft werden sollen.

Die Entscheidungsschlacht.

Zürich, 9. April. Die „Humanität“ bezeichnet die gegenwärtige Krieschlacht als kriegsentscheidend. Sie fügt hinzu, daß der Augenblick bald gekommen sein werde, um die Völkerverständigung praktisch in die Wege zu leiten.

Die Beschließung von Paris.

Genf, 9. April. Mailänder Blätter melden aus Paris: Infolge der Fortdauer der deutschen Fernbeschließung von Paris wurde die Wiedereröffnung der Schulen nicht gestattet.

Gegen die gegenseitigen Fliegerangriffe.

Karlsruhe, 9. April. Von der sozialdemokratischen Fraktion des badischen Landtages wurde ein Antrag eingebracht, worin die Regierung ersucht wird, im Bundesrat und bei den Reichsstellen dahin zu wirken, daß sie sich für den Abschluß allgemeiner Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden einsetzt, durch die sofort die gegenseitigen Fliegerangriffe auf Ortschaften außerhalb der Operationsgebiete eingestellt werden.

Eisenbahn-Klein-Tierzucht-Verein Oberlahnstein.

Mittwoch Abend 8 Uhr findet im Vereinslokal (Mehrmachungsgedäude) eine

Hauptversammlung

statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Kaufe für Kriegszwecke ausgehändigte

Frauenhaare.

Fr. Mehger, Hochstr. 5, Oberlahnstein.

Lang Bahn-Tailenrock zu verkaufen.

Adolfstraße 58 I.

1 Fahrkuh zu verkaufen.

Hochstraße 60.

Hochtragende oder frischmelkende Ziege

zu kaufen gesucht und ein Schaf verkauft. Rud. Thomas, Braubach, Martinsmühle.

Für die uns bei dem Tode unserer geliebten, unvergesslichen Tochter, Schwester und Nichte

Elisabeth

erwiesene herzliche Teilnahme, sagen wir Allen, insbesondere den Herren Beamten und Frä. Beamtinnen des Kaiserlichen Postamtes unseren innigsten Dank.

Die tieftrauernde Familie:

Meller-Matave.

Zeichnungen

auf die

8. Kriegsanleihe

nimmt kostenlos entgegen

Edgar Herz Bankgeschäft.

Ein braver Junge

mit guten Schulergebnissen kann zwecks Ausbildung zum Katastergehilfen eintreten.

Königliches Katasteramt St. Goarshausen.

Zuverlässiges

Mädchen

für Küche und etwas Hausarbeit verlangt. Zweites Mädchen wird gehalten Frau Viktor Strichs Bittoriastrassen.

Kochlehrfräulein

in einem Luxurhotel an der Uhr per 1. oder 15. Mai, daselbst

tüchtiges Mädchen

für Fremdenzimmer u. alle häuslichen Arbeiten gegen hohen Lohn u. Trinkgelber per sofort gesucht. Galtner Wiro, Kreuzberg, Ahr.

Tierausstopferei

Jean Brüning, Coblenz, Göggenstraße 46 I.

Stundenmädchen

oder Aufwartefrau für einen oder mehrere Tage in der Woche gesucht. Adolfstraße 2.

Zuverlässige Frau

in Dauerstellung gesucht. Wo sagt die Geschäftsstelle.

Tüchtig. Mädchen

nicht unter 18 Jahren mit guten Zeugnissen für Küche und Haus zum 1. Mai oder 15. Mai gesucht. Frau Gattenbrenner, Stahle, Coblenz.

Bittoriastraße 38, 1. Stock

Kraftiae

Arbeiter und Arbeiterinnen

finden dauernd lohnende Beschäftigung

Farb-Gerbstoffwerk Carl Fleck jr. Oberlahnstein.

Landwirte des Kreises St. Goarshausen!

Prüft hi der bevorstehenden Bestellung eurer Felder, ob Ihr nicht auch dem Gemüsebau Rechnung tragen könnt.

Der Gemüsebau bringt hohe Erträge, wie sie von keiner anderen landwirtschaftlichen Kultur erzielt werden. Der Gemüsebau hinterläßt den Boden in einer vorzüglich mürben, für jede Nachfrucht geeigneten Beschaffenheit. Der Gemüsebau erhöht den Wert des Bodens, er ist notwendig für unsere Volksernährung.

Besonders geeignet für unsere Gegend sind alle Kohlsorten: früher und später Weißkohl, Wirsing, Rotkohl, Blumenkohl, Grünkohl, ferner Hülsenfrüchte zum Grün- und Trockenanbau, sowie auch Frühkartoffeln.

Wegen Absatz der Erzeugnisse wende man sich an die Eis- und Verkaufsstelle in Nassätten, welche auf Wunsch die Felder besichtigt, die Ernte übernimmt sowie auch Gemüsepflanzen in bewährten Sorten liefert, auch Rat und Auskunft jedergem erteilt.